

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Verordnung vom 31.08.1836 publ. 03.09.1836

bei dem Nebensteueramte Ramsloh hinzugefügte Bemerkung:

„daß dasselbe zugleich Grenzsteueramt erster Classe für die Wasserstraße auf der Sagter Ems sei,“

wird hiedurch dahin berichtigt:

daß dem gedachten Nebensteueramte in Ansehung der auf der Sagter Ems ein- und ausgehenden Güter die Befugnisse eines Hauptsteueramtes beigelegt sind.

52) Cammer = Bekanntmachung vom 31. Aug., publ. den 3. Sept. 1836.

Nachdem durch eine für das Königreich Hannover erlassene Verordnung vom 1. d. M. bestimmt ist, daß die hannövrischen conventionmäßigen und sogenannten Cassen = Zweigutegroschen = Stücke nur bis zum 6. Octbr. d. J. als Conventionsmünze, demnächst aber nur als Courant bei den Königlichen Cassen angenommen werden sollen, so wird, mit höchster Landesherrlicher Genehmigung, hiemit bekannt gemacht, daß die obgedachten Münzen bei den hiesigen Herrschaftlichen und andern öffentlichen Cassen nur bis zum 15. October d. J. als Conventionsmünze, nachher aber nur noch zum Werthe des Courants anzunehmen sind.

Den Cours der hannoverschen Zweigutegroschen = Stücke betr.